



## Merkblatt

### Zu Sehhilfen (§25 BBhV)

Für ergänzende telefonische Auskünfte steht im BA-SH der Beihilfe-Kundenservice unter der Durchwahlnummer **0911/179-3510** zur Verfügung.

#### 1. Sehhilfen für Kinder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)

Sehhilfen (Brillen, Kontaktlinsen) sind für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beihilfefähig. Sie müssen augenärztlich verordnet sein. Eine Sehschärfenbestimmung durch den Optiker reicht nur bei einer Ersatzbeschaffung aus. Die ärztliche Verordnung muss mit dem Beihilfeantrag vorgelegt werden. Für die Beihilfefähigkeit der Brillengläser gelten bestimmte Höchstbeträge (Nr. 4 der Anlage 5 zu § 25 Abs. 1 BBhV).

Die Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung von Sehhilfen sind neben den genannten Voraussetzungen nur dann beihilfefähig, wenn

- sich die Sehschärfe geändert hat,
- die letzte Anschaffung der Sehhilfe länger als drei Jahre zurückliegt (bei weichen Kontaktlinsen zwei Jahre),
- die bisherige Sehhilfe verloren wurde oder wegen Beschädigung unbrauchbar wurde,
- sich die Kopfform geändert hat.

Auf den Rechnungen müssen die jeweiligen Mehrkosten für Tönung, Entspiegelung, Dreistufen- oder Multifokalgläser und Kunststoff vermerkt sein.

Zu den Mehraufwendungen für **Kontaktlinsen** wird nur in medizinisch zwingend erforderlichen Ausnahmefällen bei folgenden Indikationen eine Beihilfe gewährt:

- Myopie ab 8,0 dpt,
- Hyperopie ab 8,0 dpt,
- irregulärer Astigmatismus, wenn damit eine um mindestens 20 % verbesserte Sehstärke gegenüber Brillengläsern erreicht wird,
- Astigmatismus rectus und inversus ab 3,0 dpt,
- Astigmatismus obliquus (Achslage 45 Ø +/- 30 Ø, bzw. 135 Ø +/- 30 Ø) ab 2,0 dpt,
- Keratokonus,
- Aphakie,
- Aniseikonie (bei gleicher oder wenig differenter Refraktion beider Augen muss eine Aniseikoniemessung nach einer anerkannten reproduzierbaren Bestimmungsmethode erfolgen und dokumentiert werden),
- Anisometropie ab 2,0 dpt.

Es gelten die beihilfefähigen Höchstbeträge nach Nr. 4.1.3 der Anlage 5 zu § 25 Abs. 1 BBhV.

#### 2. Sehhilfen für Erwachsene (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)

Für Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind Sehhilfen nur dann beihilfefähig (vgl. Nr. 4.1 der Anlage 5 zu § 25 Abs. 1 BBhV), wenn aufgrund der Sehschwäche oder Blindheit, entsprechend der von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlene Klassifikation des Schweregrades der Sehbeeinträchtigung, beide Augen eine schwere Sehbeeinträchtigung mindestens der Stufe 1 aufweisen. Diese liegt vor, wenn die Sehschärfe (Visus) bei bestmöglicher Korrektur mit einer Brillenversorgung- oder möglichen Kontaktlinsenversorgung auf dem besseren Auge  $\leq 0,3$  beträgt oder das beidäugige Gesichtsfeld  $\leq 10$  Grad bei zentraler Fixation ist.

Bezeichnung gemäß ICD 10	Stufen gemäß WHO	Sehfähigkeit mit bestmöglicher Korrektur
Sehschwäche	1	Sehschärfe (Visus) von 0,3 bis 0,1
	2	Sehschärfe (Visus) von 0,1 bis 0,05
Blindheit	3	Sehschärfe (Visus) von 0,05 bis 0,02
	4	Sehschärfe (Visus) von 0,02 bis keine Lichtwahrnehmung
	5	Keine Lichtwahrnehmung

Die WHO- Stufen müssen für jedes Auge separat erhoben werden.

Erhebliche Gesichtsfeldausfälle:

Erhebliche Gesichtsfeldausfälle müssen durch eine fachärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden. In der Bescheinigung muss die Indikation (z. B. Hemianopsie, Quadrantenanopsie, Skotom, Tunnel- oder Röhrensehen, Maculadegeneration) angegeben werden.

**3. Therapeutische Sehhilfen:**

Aufwendungen für Speziallinsen und Brillengläser, die der Krankenbehandlung bei Augenverletzungen oder Augenerkrankungen dienen (therapeutische Sehhilfen) sind unabhängig vom Alter des Beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen nach den Vorgaben der Nr. 4.3 der Anlage 5 zu § 25 Abs. 1 BBhV beihilfefähig.

Es gelten die für Hilfsmittel vorgesehenen Abzugsbeträge, die Höchstbeträge für Sehhilfen gelten nicht.

Stand Januar 2011